

AJ

**Unterausschuß "Personal" des
Haushalts- und Finanzausschusses**

Protokoll

12. Sitzung (nicht öffentlich)

25. September 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Bensmann (CDU)

Stenograph: Eiling

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Einsatz von Mitarbeitern des Landes Nordrhein-Westfalen im
Land Brandenburg**

Vorlage 11/759

1

Der Unterausschuß nimmt einen Vorlage 11/759 ergänzen-
den Bericht von MR Höhn (Innenministerium) entgegen.

2

Anschließend kommt es zu einer Aussprache über die
personellen Hilfeleistungen der Kommunen sowie über die
von der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
geleisteten Hilfen.

4

Unterausschuß "Personal" des
Haushalts- und Finanzausschusses
12. Sitzung

25.09.1991
ei-sz

Seite

Zu der Übersicht der Entsendungen aus dem Landesdienst Nordrhein-Westfalen in die neuen Länder nimmt der Unterausschuß ergänzende Darlegungen von StS Dr. Bentele und LMR Nordmann (Finanzministerium) entgegen.

9

2 Einstellungszusagen für 1992 an Bewerber für den Vorbereitungsdienst verschiedener Beamtenlaufbahnen sowie an Bewerber für den Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellte/r"; hier: § 7 Abs. 8 Haushaltsgesetz 1991

Vorlage 11/740

11

Nach kurzer Erörterung faßt der Unterausschuß einstimmig folgenden **Beschluß**:

Der Unterausschuß "Personal" empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuß darin einzuwilligen, daß ab sofort

1. für die in der Vorlage 11/740 genannten Laufbahnen Einstellungszusagen bis zur Höhe von 75 v. H. der im Haushaltsplanentwurf 1992 vorgesehenen Einstellungsermächtigungen
2. für bis zu 75 v. H. der 1992 in den Einzelplänen 03 und 12 voraussichtlich freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf "Verwaltungsfachangestellte/r"

Einstellungszusagen erteilt werden.

Unterausschuß "Personal" des
Haushalts- und Finanzausschusses
12. Sitzung

25.09.1991
ei-sz

Seite

**3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992
(Haushaltsgesetz 1992)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2450

Personalrelevante Vorschriften des Haushaltsgesetzes
Vorlagen 11/627 und 11/747

a) Vorschläge zur Entfrachtung des Haushaltsgesetzes

12

Der Unterausschuß berät kurz das weitere Verfahren hinsichtlich der einvernehmlichen Vorschläge.

Anschließend wird einstimmig **beschlossen:**

Der Unterausschuß "Personal" beauftragt den Gutachterdienst, die Frage, ob eine Zuweisung von Entscheidungskompetenzen durch Landesgesetze (hier: LHO bzw. Haushaltsgesetz) an einen Parlamentsausschuß zulässig ist, weiter zu verfolgen und sie dem Unterausschuß zu gegebener Zeit wieder vorzulegen.

b) § 7 Abs. 9 HG 1992 (neu)

13

Nach kurzer Aussprache **empfiehlt** der Unterausschuß dem Haushalts- und Finanzausschuß einstimmig, § 7 Abs. 9 Halbsatz 1 wie folgt zu ergänzen:

Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Unterausschuß "Personal" des
Haushalts- und Finanzausschusses
12. Sitzung

25.09.1991
ei-sz

Seite

c) Stellenbesetzungssperre

15

Nach kurzer Erörterung wird vereinbart, die Beratungen in
der nächsten Sitzung fortzusetzen.

4 Verschiedenes

16

**3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992
(Haushaltsgesetz 1992)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2450

Personalrelevante Vorschriften des Haushaltsgesetzes
Vorlagen 11/627 und 11/747

a) Vorschläge zur Entfrachtung des Haushaltsgesetzes

Der **Vorsitzende** verweist zunächst auf den in der Sitzung in Hilden gefaßten Beschluß, die Landesregierung zu bitten, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 8 - betreffend: Verbindlichkeit von Anwärterstellen, Stellenführung und Einstellungszusagen - nicht in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1992 aufzunehmen, sondern einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vorzulegen.

Er wüßte nun gerne, warum die Landesregierung dem nicht gefolgt sei, sondern diese Vorschriften doch in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1992 aufgenommen habe. Eine LHO-Novelle liege ebenfalls noch nicht vor.

StS Dr. Bentele (FM) legt dar, die LHO-Novelle sei im Kabinett am 17. September beschlossen worden und werde kurzfristig in den Landtag eingebracht.

LMR Dr. Fricke (FM) erläutert weiter, die Vorschriften müßten zumindest so lange im Haushaltsgesetz bleiben, wie die Änderungen der Landeshaushaltsordnung nicht in Kraft getreten seien. Wenn die LHO-Novelle rechtzeitig verabschiedet werde, könnten die Vorschriften aus dem Haushaltsgesetz herausgenommen werden.

StS Dr. Bentele (FM) fährt fort, weil nicht ausgeschlossen werden könne, daß die LHO-Novelle erst im nächsten Jahr verabschiedet werde, habe die Landesregierung nicht das Risiko eingehen wollen, zeitweilig einen unregelmäßigen Zustand zu haben.

Der **Vorsitzende** signalisiert sein Einverständnis damit und spricht sodann die - aufgrund des Beschlusses des Unterausschusses vom 2. Juni der Landtagspräsidentin vorzulegende - Frage an, ob es zulässig sei, in einem Landesgesetz Entscheidungskompetenzen im nachbudgetären Bereich einem Parlamentsausschuß zuzuweisen.

Der Haushalts- und Finanzausschuß habe in seiner Sitzung am 04.09.1991 darüber diskutiert; das Ergebnis sei dem Protokoll zu entnehmen.

Er schlage vor, nun seitens des Unterausschusses zu beschließen, den Gutachterdienst zu beauftragen, die Frage, ob eine Zuweisung von Entscheidungskompetenzen durch Landesgesetze - hier: LHO bzw. Haushaltsgesetz - an einen Parlamentsausschuß zulässig ist, weiter zu verfolgen und sie dem Unterausschuß zu gegebener Zeit wieder vorzulegen.

Die Frage des Vorsitzenden, ob die Landesregierung diesen Vorschlag mittragen könne, bejaht **StS Dr. Bentele (FM)** unter Hinweis auf die Diskussion des Haushalts- und Finanzausschusses in Frankfurt.

Der **Unterausschuß** nimmt den Beschlußvorschlag einstimmig an.

b) § 7 Abs. 9 HG 1992 (neu)

Zu der im Entwurf des Haushaltsgesetzes vorgesehenen pauschalen Ermächtigung an das Finanzministerium, Stellen anzuheben, wenn der Bundesgesetzgeber die Obergrenzenverordnung geändert habe, möchte der **Vorsitzende** wissen, in welcher Größenordnung gegebenenfalls Anhebungen vorgenommen werden sollten und welche finanziellen Auswirkungen zu erwarten seien.

Wenn die Landesregierung einen so großen Ermessensspielraum begehre, habe der Landtag zumindest Anspruch darauf zu erfahren, wie die Umsetzung geplant sei. Die betroffenen Landesbediensteten würden sicherlich auch fragen, warum die Änderungen nicht im Haushaltsgesetz ihren Niederschlag fänden und warum überhaupt eine Gesetzesnovellierung erfolge, wenn die Konsequenzen unter Umständen nicht bezahlbar seien.